



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Nothwendige Reformen im Seekriegsrecht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Nothwendige Reformen im Seekriegsrecht.

Vor unseren Augen vollziehen sich Thatfachen, welche mehr, als irgend sonst Etwas, mehr, als wissenschaftliche Scrupel, oder oberflächliches Urtheil den Zweifel nähren, ob man berechtigt sei, das sogenannte europäische Völkerrecht als ein wohlbefestigtes und entwicklungsfähiges Rechts-System zu betrachten. „Personen, welche nicht zur feindlichen Heeresmacht gehören“ — so lehrt das moderne Kriegsrecht — „werden, so lange sie selbst keine Feindseligkeiten begehen, mit persönlicher Vergewaltigung verschont.“ „In der Erbitterung des Krieges sind wohl ausnahmsweise in einzelnen Fällen die in Feindesland befindlichen friedlichen Unterthanen des anderen Staates als Kriegsgefangene behandelt worden. Aber solche Behandlung widerstreitet den Grundsätzen des modernen Völkerrechtes.“ Als der gegenwärtige Krieg begann, hatte die französische Staatsgewalt nichts Gütigeres zu thun, als hunderttausende friedlicher Menschen von notorisch oder angeblich deutscher Abstammung von Haus und Hof zu vertreiben. „Persönliche Vergewaltigung“ oft der grausamsten Art! Als die französische offizielle Seeräuberei ihren Anfang nahm, galt es der feindlichen Staatsgewalt als ganz selbstverständlich, daß die Mannschaft der zu nehmenden deutschen Schiffe kriegsgefangen zu erklären sei. Und wir wissen ja, was unsere armen Landsleute von der Handelsmarine in französischer Gewalt zu leiden haben!

„Parlamentirende Militärpersonen, wenn sie mit den herkömmlichen Zeichen sich nähern, müssen als unverletzbar gelten und auch zur Rückkehr Zeit und Sicherheit erhalten.“ So lehrt wiederum das moderne Völkerrecht. Und Niemand wird eine Controverse über diesen Satz für möglich halten. Dennoch ist dieses angeblich geheiligte und unumstößlich feststehende Recht der Parlamentärs von französischer Seite so vielfach und gröblich verletzt worden, daß man, wie bekannt, auf deutscher Seite lange Zeit Bedenken trug, ob man sich der Parlamentärs noch ferner auch da bedienen solle, wo das Völkerrecht andererseits solche Verwendung zur Pflicht macht; zumal jenen Fällen von Völkerrechtsbruch niemals eine Entschuldigung gefolgt ist, dieselben nie-

Grenzboten I. 1871.

malß als ausnahmsweise und bedauerliche Uebertretungen feindlicherseits anerkannt worden sind.

„Der Bruch des Ehrenwortes Seitens auf Ehrenwort entlassener Gefangener ist nicht nur ein Privatdelict, sondern ein völkerrechtswidriger Act, und der Staat, der diese Handlung an seinen Angehörigen nicht ahndet, wenn er die Macht dazu hat, macht sich eines Bruches des Völkerrechts schuldig.“ Aber die auf Ehrenwort entlassenen französischen Gefangenen wurden von ihrer Regierung mit Ehren überhäuft, wenn sie, wortbrüchig, zu neuem Waffendienst sich meldeten.

Giebt es wohl ein Document, welches mehr verdiente, eine unbefrittene Quelle des modernen Völkerrechts genannt zu werden, als die Genfer Convention vom 22. August 1864? Aber unzählig sind die Fälle, daß in diesem Kriege gegen im Dienst befindliches deutsches Sanitätspersonal mit vollem Bewußtsein Acte der Feindseligkeit begangen, die international anerkannten Zeichen des Conventionsdienstes mißachtet wurden — und zwar nicht etwa nur im Drange der Umstände. Wer weiß aber von einem Eingeständniß des Feindes, daß er sich mit diesen Acten eines Völkerrechtsbruches schuldig gemacht? Wer weiß von dem Versuche einer Entschuldigung oder Rechtfertigung dieserhalb auf seiner Seite? Oder mindert sich auch nur die Zahl der Fälle in Folge eindringlicher Mahnung an die begangene Verletzung? Und weiter: Die Rechte und Pflichten der Neutralen gelten im Großen und Ganzen für unzweideutig festgestellt. Die Duldung von Handlungen der eigenen Unterthanen des neutralen Staates, welche eine positive Begünstigung eines kriegführenden Theiles involviren, gilt als Neutralitätsbruch. Vor aller Augen versahen britische Unterthanen Frankreich mit Kriegsführungsmitteln aller Art. Was hatte aber Lord Granville dem Grafen Bernstorff zu erwidern, als dieser jene Duldung als Bruch des Völkerrechtes kennzeichnete? Wenn wir die umfangreiche Correspondenz des englischen auswärtigen Amtes ihrer diplomatischen Phrasen entkleiden, so bleibt davon nichts übrig, als eine Negation des angeblich so fest begründeten Völkerrechtes. Und ganz ähnlich stand es mit dem Verhalten Rußlands gegenüber dem angeblich unumstößlich feststehenden Satze, welchen das Völkerrecht aus dem Privatrechte herübergenommen hat, daß nämlich mehrseitige Verträge vor Ablauf der Zeit nicht ohne Zustimmung aller Paciscenten gelöst werden können.

Fürwahr — wir sind, obwohl beinahe um ein Jahrhundert älter und reicher geworden an Gesittung und internationalen Verkehrsbeziehungen, doch hinsichtlich der thatächlichen Geltung und also des Glaubens an die Existenzberechtigung des Völkerrechtes noch nahezu auf demselben Punkte, wie damals, wo Kant keinen Anstoß erregte mit dem Ausspruch: „Bei dem Begriffe des Völkerrechtes, als eines Rechts zum Kriege läßt sich eigentlich gar nichts

denken (weil es ein Recht sein soll, nicht nach allgemein gültigen äußern, die Freiheit jedes Einzelnen einschränkenden Gesetzen, sondern nach einseitigen Maximen durch Gewalt, was Recht sei, zu bestimmen), es müßte denn darunter verstanden werden: daß Menschen, die so gesinnt sind, ganz recht geschieht, wenn sie sich unter einander aufreiben, und also den ewigen Frieden in dem weiten Grabe finden, das alle Gräuelt der Gewaltthätigkeit sammt ihren Urhebern bedeckt." (Kant „zum ewigen Frieden.“ 1795. S. 37.)

Und doch — die Verletzungen des Völkerrechtes, wie häufig sie auch vorkommen mögen, wie häufig ihre Bestrafung auch suspendirt bleiben möge, bekräftigen gerade durch den Eindruck, den sie bei allen unbefangenen Beobachtern hervorbringen, daß es eine gewisse Summe, ich will nicht sagen ein System von Normen giebt, welche sich die Staaten in ihrem internationalen Verkehre zur Richtschnur nehmen, welche den friedlichen Verkehr erleichtern, und für den Fall der Unterbrechung dieses letzteren oder seiner Umkehr in's Gegentheil den so heraufbeschworenen Feindseligkeiten eine möglichst enge Schranke ziehen sollen.

Daß die Verletzung der Normen, welche das Völkerrecht im Frieden ausmachen, anstatt zur sicheren Bestrafung des Verleßers vielmehr in der Regel zum Kriege führt, in welchem der Verleßer triumphirt, wenn er der Stärkere war, und daß die Verletzung der Normen, welche das Völkerrecht im Kriege ausmachen, nur dann bestraft wird, wenn der Verleßer unterliegt — das allerdings, nicht die Verletzung an sich, zeigt deutlich, wie sehr das Völkerrecht noch in den Kinderschuhen steckt. Aber die Thatsache, daß die Beobachtung jener Normen die Regel, die Verleugnung derselben die Ausnahme ist, der Umstand ferner, daß diese Normen allmählig andere werden, ja die bloße Thatsache langjähriger friedlicher Coexistenz benachbarter Staaten bezeugt das Vorhandensein und die Entwicklungsfähigkeit eines Völkerrechtes, als einer äußeren Ordnung der Lebensbeziehungen verschiedener Staaten, zu einander. Diese Entwicklungsfähigkeit zeigt sich wohl nirgends deutlicher, als an der Geschichte des Seerechts in Kriegszeiten. Eben hier sind in den letzten Jahrzehnten unverkennbar einige große Fortschritte gemacht worden. Eben hier sah man im jüngsten Kriege von dem mächtigeren unter den Kriegführenden Normen beobachten, deren Verletzung von seiner Seite keine auf dem Fuße folgende Strafe zu fürchten hätte; eben hier macht sich die rechtschaffende Stimme der öffentlichen Meinung mit einer ganz bestimmten Tendenz so entschieden geltend, daß man nicht zweifeln kann, es werde hier ein neuer großer Umschwung vorbereitet. Wie sich in dieser Beziehung das Völkerrecht gestalten muß, wenn den internationalen Feindseligkeiten im Seekriege eine möglichst enge Schranke gezogen werden soll — dies möge im Folgenden in aller Kürze dargethan werden.

Ich sprach von großen Fortschritten, welche das Seekriegsrecht bereits in den letzten Jahrzehnten gemacht. Leider beruhen dieselben noch zur Zeit nur darin, daß jetzt das Vorrecht der Barbarei, welches nach früheren Anschauungen der Seekrieg vor dem Landkriege voraus hatte, und angeblich voraus haben mußte, mit unwiderstehlichen Gründen angefochten und stark erschüttert ist, und weiter darin, daß die meisten civilisirten Staaten von einigen, einige von allen barbarischen Gewaltmaafregeln, welche das „garantirte“ Völkerrecht im Seekriege noch gestattet, keinen Gebrauch machen. Der Fortschritt besteht also nur in der immer weiteren Verbreitung milderer Anschauungen im Betreff dessen, was im Seekriege Rechtens sei, und in der Ueberhandnahme der Zahl der Fälle, wo Kriegsführende thatsächlich sich des Gebrauches ihres vollen Rechtes enthalten. Aber noch heute kann von einer Verletzung allgemein anerkannter Völkerrechtsätze nicht die Rede sein, wenn Kriegsführende alles feindliche Privat- und Staats eigenthum, Schiffe, wie Güter, auf der See, in den freien Gewässern, wie in den nationalen Seegebieten, als gute Beute betrachten. Noch heute also ist und darf sein, nach anerkanntem Völkerrecht, der Seekrieg im Unterschied vom Landkriege eine Art von Raubkrieg, gerichtet auf die Schädigung ebenso wohl der feindlichen Staatsmacht, wie der Existenz des friedlichen Bürgers des feindlichen Staates.

So besteht noch das Recht der Privat-Kaperei, zwar mit mannigfachen und bedeutenden Schranken umgeben, aber doch noch so ausbündig, daß seine Handhabung überall den eigentlichen Kriegszweck überschreitet, zwar in der alten und neuen Welt von der öffentlichen Meinung entschieden verurtheilt, aber noch keineswegs so vollständig beseitigt, daß man mit voller Bestimmtheit behaupten könne, ein Kriegsführender, welcher Caperbrieife ausstelle, mache sich eines Völkerrechtsbruches schuldig.

So besteht noch das offizielle Prisenrecht, als ein Recht der Kriegsschiffe des Kriegsführenden, die Rheder und Befrachter des feindlichen Staates auf See zu berauben, und selbst den Privaten neutraler Staaten unter Umständen den erheblichsten Schaden zuzufügen; so ist noch der Begriff der Kriegsconterbande in seiner unglücklichen Dehnbarkeit belassen; so steht den Kriegsführenden noch das Durchsuchungsrecht mit aller seiner verführerischen Gelegenheit zu Acten der Willkühr und Schädigung zu; so hat der Kriegsführende noch das Recht der Blockade der feindlichen Häfen und herrscht darüber keineswegs Klarheit, in welchen Formen dieses Recht gehandhabt werden muß, um nicht im einzelnen Falle bestritten zu werden; so endlich wird die neutrale Flagge, welche feindliches Gut führt, und neutrales Gut unter feindlicher Flagge zwar formell mit gewissen Rücksichten behandelt; thatsächlich leiden aber unter der Barbarei des Seekriegsrechtes auch die Angehörigen ganz unbetheiligter Staaten auf das Empfindlichste, und selbst die Macht der letz-

teren, falls sie überhaupt seemächtig sind, kann sie vor solchen Unbilden nicht schützen. Wenn diese Macht zur Bethheiligung am Kriege verleitet, so wird doch selbst in diesem Falle den beschädigten Privaten keineswegs immer geholfen; viel häufiger würde die Kriegserklärung ihre Lage nur noch verschlimmern.

Das Seekriegsrecht aus dem Stadium, in welchem es noch die über den Kriegszweck weit hinausgehende Gewaltthätigkeit sanctionirt, in einen Zustand überzuführen, wo es den Kriegführenden nur zu thun gestattet, was der Krieg zwischen souveränen Staatsgewalten, was die Bekämpfung der einen durch die andere organisirte Macht erheischt, sobald einmal die *ultima ratio* des Krieges zu Hilfe genommen werden muß — das ist die Tendenz der modernen Reformbestrebungen auf diesem Gebiete. Es ist eine Tendenz, die nicht nur in der Form von wohlbegründeten Wünschen oder in der von internationalen Vertrags-Entwürfen zu Tage getreten ist, sondern eine Tendenz, von welcher bereits verschiedene Mächte bei ihrem thatsächlichen Verhalten im Kriegsfalle sich haben leiten lassen; es ist eine Tendenz, welche vereinzelt bereits mehrfach seit dem vorigen Jahrhundert praktische Geltung gewonnen hat. Man denke nur an den berühmten Staatsvertrag zwischen Preußen und der jungen transatlantischen Republik vom Jahre 1785, welcher die Unverletzlichkeit des Privateigenthums im Seekriege als eine Maxime hinstellt, welche zwischen den Contractanten unverbrüchlich gelten solle! Denn „alle Handelsschiffe“ — heißt es da (Art. 23) — „welche zum Vertausch der Producte verschiedener Dörter angewandt werden und folglich bestimmt sind, die Bedürfnisse, die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu erleichtern und zu befriedigen, sollen frei und ohne Bekümmernung fahren dürfen, und beide contrahirende Mächte verpflichten sich, keine Commission an zum Kreuzen ausgerüstete Schiffe zu geben, welche dieselben berechtigt, solcher Art Rauffahrtschiffe zu nehmen oder zu zerstören.“

Allein Aussichten, allgemein verstanden und gewürdigt zu werden, hat diese reformatorische Tendenz doch erst seit Kurzem erlangt. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß große Reformen in der Regelung der Formen des internationalen Verkehrs ebenso wie solche in der inneren Politik der Staaten, erst von dem Augenblicke an Aussicht haben, sich zu verwirklichen, wo sie von der Mehrzahl der Gebildeten als Bedürfnis empfunden und durch die Organe der öffentlichen Meinung entschieden und unzweideutig gefordert werden.

Aber für die Vorgänge zur See hat die große Masse der binnenländischen Bevölkerung des europäischen Continentes erst ganz neuerdings einiges Inter-

esse zu gewinnen angefangen; das ältere Interesse des britischen Volkes für diese Dinge trat aus erklärlichen Gründen stets lieber für die Conservirung, als für die Reform des alten barbarischen Seerechts in die Schranken. Die Ehre, zuerst entschieden und erfolgreich für solche Reformen eingetreten zu sein, darf die gebildete öffentliche Meinung Deutschlands beanspruchen.

Am 2. Dezember 1859 fand zu Bremen eine von beinahe 300 Mitgliedern der dortigen Börse besuchte Versammlung zum Schutze aller Privat-Interessen auf der See in Kriegszeiten statt, welche nach lebhafter Verhandlung vier Resolutionen einstimmig annahm. Von diesen Resolutionen lauten die ersten beiden: „1. Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegsführender Staaten, soweit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweißliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit. 2. Der Senat der Freistadt Bremen soll diesen Grundsatz möglichst vertreten und bei den deutschen und anderen Mächten auf seine Handhabung dringen.“ In Satz 3 und 4 werden dann Maßregeln zur Empfehlung dieses Satzes in allen Kreisen, in fremden Staaten u. befürwortet.

Mit dieser Kundgebung, welche in den verschiedensten Gegenden Europas und auch an Handelsplätzen anderer Welttheile entschiedene Zustimmung fand, und welche von Seiten verschiedener Regierungen rückhaltloser Anerkennung gewürdigt ward, begann eine sehr wirksame Bewegung zu Gunsten der allgemeinen Annahme einer milderen und zeitgemäßeren Praxis des Seekriegsrechtes.

Mit der Forderung völliger Unverletzlichkeit des Privateigenthums und der Personen der Nichtcombattanten zur See war allerdings ein höheres Ziel gesteckt, als welches drei Jahre früher durch die bekannte Pariser Seerechts-Declaration (v. 16. April 1856) practisch angestrebt worden war. Aber man wird nicht irren in der Annahme, daß, wenn die Agitation im Jahre 59 Minderes gefordert, und wenn sie seitdem ihre weitgehende Forderung minder eifrig und minder geschickt vertreten hätte, man heutzutage noch von keiner Seite sonderlich geneigt sein würde, die Pariser Declaration für unzureichend zu erklären. Und das ist andererseits nicht zu leugnen, daß doch schon die Sätze der Pariser Declaration, wenn sie allgemein gültiges Völkerrecht geworden wären, selbst bei aller ihrer Unklarheit und Zweideutigkeit als eine immerhin bedeutende Reform des gültigen Seekriegsrechtes betrachtet werden müßten. Uebrigens hat man sie, wie weiter unten gezeigt werden soll, verschiedentlich in Europa als rechtsgültige Norm, als *modus vivendi* im Seekriege betrachtet, und so gut als thunlich beobachtet.

Das äußere Schicksal der Pariser Seerechts-Declaration ist bekannt. Zunächst stimmten ihr nur die Paciszenten des Pariser Friedensvertrages bei.

Dann erfolgten die Beitrittserklärungen der meisten Seemächte. Nur die Vereinigten Staaten versagten ihre Zustimmung, oder stellten dieselbe nur unter der Bedingung in Aussicht, daß dem ersten, die Kaperei beseitigenden Satze eine weitere, alles Privateigenthum Kriegsführender, außer Contrebande im Seekriege schützende Bestimmung beigelegt werde. Auf das Hülfsmittel der Kaperei verzichteten — so deduzirten die Politiker der Union ganz folgerichtig — das können wir, die wir eine schwache Kriegsflotte zu halten für Staatsraison ansehen, nur dann, wenn wir auch sicher sind vor der Beeinträchtigung des Privateigenthums unserer Bürger durch die Kriegsschiffe unserer Gegner; oder mit andern Worten, wenn mit dem Recht der Kaperei auch das Preisenrecht fällt.

Die Verhandlungen über diese Bedingung der Vereinigten Staaten ließen sich sehr günstig an; aber sie konnten während der Präsidentschaft Pierce's nicht zu Ende geführt werden, und sein Nachfolger, Buchanan, war der Beseitigung, des Kapereirechts, wenn auch gleichzeitig das Preisenrecht beseitigt würde, entschieden abhold. Wenige Jahre später hat Niemand tiefer, als das Cabinet von Washington, das Nichtzustandekommen der Verhandlungen über das Amendement des Präsidenten Pierce, oder seines Ministers des Auswärtigen, des Herrn March, zu beklagen gehabt. Denn in dem großen amerikanischen Bürgerkriege war die Kaperei die schärfste und gefährlichste Waffe der Secessionisten.

Bei der heutigen Auffassung des Völkerrechts, der zufolge ein Satz des Seekriegsrechtes von allen Seemächten, nicht nur von den europäischen, oder wenigstens von allen hervorragenderen Seemächten, anerkannt sein muß, um volle Gültigkeit zu beanspruchen, ist mehr als zweifelhaft, ob die Sätze der Pariser Seerechts-Declaration auch nur unter den Mächten, welche ihre Zustimmung erklärt haben, also unter den europäischen, als bindende Norm zu betrachten, ob also jene europäischen Seemächte, welche ihnen zuwiderhandeln würden, als des Völkerrechtsbruches schuldig anzusehen seien. Indes hat diese Frage einigermaßen an Bedeutung verloren, da in den europäischen Kriegen seit 1856 die Pariser Declaration thatsächlich stets so gut als möglich beobachtet, ja manches leuchtende Beispiel von viel weiter gehenden Zugeständnissen an die Humanität gegeben worden ist. So haben im deutsch-dänischen Kriege die Kriegsführenden im Wesentlichen die Pariser Declaration geachtet, so hat selbst England im letzten chinesischen Krieg laut Order in council vom 7. März 1860 daran festgehalten; so haben Oesterreich und Preußen, als sie im Jahre 1866 dicht vor dem Kriege standen, sich beeilt, beiderseits ihren Verzicht nicht nur auf die Privat-Kaperei, sondern auch auf Nehrung feindlichen Privat-Eigenthums zur See durch Kriegsschiffe zu erklären; so endlich hat der norddeutsche Bund beim Beginne des gegenwärtigen Krieges auf das

nämliche Recht gegenüber Frankreich verzichtet, und Frankreich, wenn es auch in thörichter Verblendung einen gleichen Verzicht auszusprechen, trotz eifriger Mahnungen aus dem eigenen Lande, unterlassen hat, hat doch die Pariser Seerechts-Declaration dem Wortlaute nach im Wesentlichen ebenso beobachtet, wie dieß von Seiten anderer Mächte, z. B. von Seiten Dänemarks im Jahre 1864, geschehen ist.

Aber gerade der gegenwärtige Krieg illustriert recht deutlich, wie wenig diese Rechtsätze, ganz abgesehen von ihrer vagen und zweideutigen Fassung, den gerechten Forderungen der Zeit entsprechen, wie grausam und über das Ziel hinauschießend die Kriegsaction zur See auch dann noch bleibt, wenn jene Sätze lediglich befolgt werden, und worin die Aufgabe Derer besteht, welche für eine wirkliche und dem Geiste der Zeit entsprechende Reform des Seekriegsrechtes zu wirken berufen sind.

Die Sätze der Pariser Declaration lauten bekanntlich folgendermaßen:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare mit Ausnahme von Kriegscontrebände;
3. die neutrale Waare, mit Ausnahme von Kriegscontrebände, darf unter Feindesflagge nicht mit Beschlag belegt werden;
4. Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, effectiv sein, d. h. durch eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten werden, welche ausreicht, um die Annäherung an das feindliche Ufer wirklich zu vermehren.

„Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.“ Das heißt, es soll künftig von den Kriegsführenden an Private nicht mehr das Privilegium ertheilt werden, sich durch Seeraub, geübt an dem Privateigenthum von Angehörigen des feindlichen Staates, zu bereichern. Unbenommen aber bleibt den Kriegsführenden, den Seeraub mit Staatsschiffen, in eigener Regie, zu betreiben. Unbenommen bleibt ihnen, im Seekriege zu thun, was im Landkriege längst als Barbarei gebrandmarkt, als völkerrechtswidrig anerkannt ist. Aller Krieg ist Barbarei. Aber es kann nicht die Aufgabe der Zeit sein, dieses unvermeidlich charakteristische Moment des Krieges zu verschärfen; es gilt vielmehr, die Barbarei des Krieges so weit als möglich zu mildern, den Krieg zu Dem zu machen, was er seiner Bestimmung nach ausschließlich sein soll, zu einem Mittel, einen internationalen Rechtsconflict gewaltsam zu lösen. Dieser Conflict entstand nicht zwischen den einzelnen Bürgern der Kriegsführenden, sondern zwischen den Staatsgewalten. Mittelbar leiden unter jedem Kriege auch jene; aber dieses mittelbare Leiden stellt sich im Kriege zwischen Kulturstaaten als ein gleiches, allgemeines und möglichst gerecht vertheiltes dar; die Gleichheit und Gerechtigkeit der Vertheilung mildert für den Einzelnen die Empfindung der Noth. Jenes directe Leiden,

welches das Prisenrecht Einzelnen zufügt, ist viel härter und empfindlicher und fördert die Kriegsführung, fördert den Zweck des Krieges in keiner Weise. Oder hat etwa Frankreich um deswillen unserer Macht länger widerstanden, weil seine Kriegsschiffe unserer Handelsmarine ungefähr 80 Fahrzeuge mit ihren Ladungen theils genommen, theils zerstört haben? Ließen wir uns etwa dadurch in unserem Siegeslauf auch nur einen Augenblick aufhalten, daß unserer Handelsmarine außer diesem unmittelbaren Verluste, in Folge des französischen Beharrens bei der Pariser Declaration, noch der mittelbare Schaden des Brachliegens eines Capitals von ungefähr 80 Millionen Thalern erwuchs? Gewiß, wir stehen uns auf alle Fälle besser bei der Proclamation vom 18. Juli v. J., kraft deren diesseits auch auf das Recht des officiellen Seeraubes verzichtet wird. Wären wir unterlegen, so hätte unser Gegner keine aus solchem Seeraube erwachsene Ansprüche gegen uns zu liquidiren gehabt. Als Sieger dagegen durften wir nicht nur für die gemachten Prisen, sondern auch für alle indirecten, für alle Liege-Schäden, vom Gegner Ersatz bis auf Heller und Pfennig fordern.

(Schluß folgt.)

Briefe eines Deutschen an einen Schweizer.

Alter Freund!

Manchmal habe ich Deine und der Freunde letzte Briefe durchlesen, und mich gefragt, ob möglich sei, daß man sich in sechs Monaten so fern treten kann in den entscheidendsten Anschauungen zu den großen Ereignissen unsrer Tage, nachdem man sich durch fünfzehn Jahre so nahe gestanden hatte? Wir haben die ganze Zeit des Lernens hindurch zusammen auf einer Schweizer Bank gesessen — allerdings im wesentlichen zu den Füßen Deutscher Lehrer — aber doch immerhin in der Schweiz. Wir haben damals unsre Arbeits- und Feststunden, und namentlich unsre Ausflüge in die Berge, an die Seen der Schweiz stunden-, tage- und wochenlang gemeinsam getheilt. Das giebt schon ein Band für's halbe Leben. Aber mehr als das. Wir sind uns auch jenseit der Hochschule fast ein Jahrzehnt treu geblieben. Jeder hat dem Andern von seinem Wirken und seiner Entwicklung, seinem Fortkommen und seiner Familie so oft gute Kunde gegeben, als der Pflicht Zeit abgewonnen werden konnte. Wir haben uns wieder gesehen mehr als ein-

Grenzboten I. 1871.

68